

geänderte

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Bovenau	24.11.2025	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Bovenau	09.12.2025	öffentlich	13.

Beratung und Beschlussfassung über den Kooperationsvertrag zwischen der Kirchengemeinde Bovenau, der Kirchengemeinde Rendsburg und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kirchengemeinde Rendsburg betreibt den Friedhof in der Gemeinde Bovenau als Simultanfriedhof im Sinne des § 22 Abs. 1 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (BestattG). Dies bedeutet, dass auch Nichtangehörigen der Konfession die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof zu ermöglichen ist, da die Gemeinde keinen eigenen Friedhof betreibt.

Seit dem 01.01.2002 gibt es eine Vereinbarung mit den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch, welche die Übernahme der mit dem Betrieb des Friedhofes entstehenden Defizite regelt. Der seit 2017 bestehende Friedhofsausschuss, in welchem auch die Gemeinde Bovenau mit einem Vertreter beteiligt ist, hat sich auf einen Verteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Kommunen auf 40 % Bovenau, 40 % Bredenbek und 20 % Krummwisch geeinigt. Diese Praxis wird seither auch so durchgeführt. Der Anteil der Gemeinde Bovenau an dem Defizit betrug für das Abrechnungsjahr 2024 ca. 7.000 Euro.

Allerdings bedarf es einer rechtssicheren und vollständigen Kooperationsvereinbarung insbesondere im Hinblick auf die diesjährige Gesetzesänderung.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BestattG hat im Falle eines Simultanfriedhofes die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Auf dieser Grundlage wurde durch den Friedhofsausschuss der anliegende Entwurf des Kooperationsvertrages erarbeitet. Hierzu bestehen verwaltungsseitig keine inhaltlichen, förmlichen oder rechtlichen Bedenken. Weiterhin stellt es lediglich eine konkrete, zeitgemäße und rechtlich verbindliche Verschriftlichung der bisherigen Regelung dar.

Da es sich bei diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag um ein Rechtsgeschäft zugunsten Dritter im Sinne des § 86 Gemeindeordnung (GO) handelt, ist allerdings vor Vertragsschluss eine Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuholen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für die anteilige Übernahme des Defizites werden unter dem Produktsachkonto 2/55300.5314000 eingeplant.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Kooperationsvertrag für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau in der vorliegenden Form ~~nach erteilter Genehmigung durch die Kommunalaufsicht~~ zu schließen.

Im Auftrage

gez.
Theede

gesehen:

gez.
Daniel Ambrock
Bürgermeister

Anlage(n):

Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen der Kirchengemeinde Bovenau, der Kirchengemeinde Rendsburg und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau

**Amt Eiderkanal
Fachteam Ordnung**

Schacht-Audorf, 24.10.2025
Az.: 022.3113 - KTh/SBr
Id.-Nr.: 299123
Vorlagen-Nr.: FA2-4/2025

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Bovenau	24.11.2025	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Bovenau	09.12.2025	öffentlich	13.

Beratung und Beschlussfassung über den Kooperationsvertrag zwischen der Kirchengemeinde Bovenau, der Kirchengemeinde Rendsburg und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummisch für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau

4. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kirchengemeinde Rendsburg betreibt den Friedhof in der Gemeinde Bovenau als Simultfriedhof im Sinne des § 22 Abs. 1 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (BestattG). Dies bedeutet, dass auch Nichtangehörigen der Konfession die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof zu ermöglichen ist, da die Gemeinde keinen eigenen Friedhof betreibt.

Seit dem 01.01.2002 gibt es eine Vereinbarung mit den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummisch, welche die Übernahme der mit dem Betrieb des Friedhofes entstehenden Defizite regelt. Der seit 2017 bestehende Friedhofsausschuss, in welchem auch die Gemeinde Bovenau mit einem Vertreter beteiligt ist, hat sich auf einen Verteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Kommunen auf 40 % Bovenau, 40 % Bredenbek und 20 % Krummisch geeinigt. Diese Praxis wird seither auch so durchgeführt. Der Anteil der Gemeinde Bovenau an dem Defizit betrug für das Abrechnungsjahr 2024 ca. 7.000 Euro.

Allerdings bedarf es einer rechtssicheren und vollständigen Kooperationsvereinbarung insbesondere im Hinblick auf die diesjährige Gesetzesänderung.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BestattG hat im Falle eines Simultanfriedhofes die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Auf dieser Grundlage wurde durch den Friedhofsausschuss der anliegende Entwurf des Kooperationsvertrages erarbeitet. Hierzu bestehen verwaltungsseitig keine inhaltlichen, förmlichen oder rechtlichen Bedenken. Weiterhin stellt es lediglich eine konkrete, zeitgemäße und rechtlich verbindliche Verschriftlichung der bisherigen Regelung dar.

Da es sich bei diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag um ein Rechtsgeschäft zugunsten Dritter im Sinne des § 86 Gemeindeordnung (GO) handelt, ist allerdings vor Vertragsschluss eine Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuholen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für die anteilige Übernahme des Defizites werden unter dem Produktsachkonto 2/55300.5314000 eingeplant.

6. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Kooperationsvertrag für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau in der vorliegenden Form nach erteilter Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu schließen.

Im Auftrage

gez.
Theede

gesehen:

gez.
Daniel Ambrock
Bürgermeister

Anlage(n):

Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen der Kirchengemeinde Bovenau, der Kirchengemeinde Rendsburg und den Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Krummwisch für den Betrieb des Friedhofes in Bovenau